

**AAA 478**

**König an den Vicekönig, 19.04.1831**

Seite 151 r

Schreiben Sr. Majestät des Königs  
an des Vicekönigs Königl. Hoheit  
den 19. April 1831.

Seite 152 r

Auszug eines Schreibens  
Sr. Majestät des Königs an  
des Vice Königs Königl. Hoheit  
de d. St Jame's Palace  
April 29. 1831

Ich habe keine Einwendung  
gegen eine Erklärung der  
Rechte und Befugnisse, (:  
Declaration of Rights and  
Immunities:) entworfen  
mit gebührender Rücksicht  
auf die alten Verfassungs-  
formen und Einrichtungen  
Hannovers, welche (den Zweck  
hat) gerechte und vernünftige  
Vorrechte (bestätigt zu erhalten), zugleich  
(aber) alles beseitigt und  
abschafft, was als willkürlich,  
erdrückend und in anderer  
Beziehung tadelnswerth (:dargestellt:) nach-  
gewiesen und anerkannt  
worden ist.

Ich hege die Ueberzeugung  
daß die Sicherheit und die  
Interessen des Herrn wie  
die des Landes stets am  
besten begründet seyn werden  
durch das Glück und den Wohl-  
stand aller Stände und  
Classen des Volkes so wie  
durch die Theilnahme aller an (: Ausdehnung:) Gemeinschaft solcher  
(: gerecht : privileger:)  
Rechte und einer solchen  
\_\_\_, durch welche weder  
ein zukünftiger Eingriff in

Seite 152 v

in die festgestellten Rechte  
und das Ansehn (:authority:)  
des Herrn, noch ein Recht  
der Auflehnung gegen die  
Gesetze und Vorschriften nach  
welchen die Regierung ge-  
führt wird, Begünstigung  
finden – veranlaßt werden  
können.

Ich gestehe willig zu daß  
die Zeitverhältnisse und die  
in so rascher Folge von  
anderen Staaten ausgegan-  
nen Andeutungen (:warnings:)  
die Nothwendigkeit einer  
unverzüglichen Beseitigung  
solcher Misbräuche und Irrthü-  
mer, welche in der Verwaltung  
des Landes anzutreffen seyn  
mögen, so wie zur Erleichterung  
der Unterthanen. Von dem  
Drucke etwaiger (übermäßigen) zu schweren  
Anforderungen  
Lasten. (: the pro\_\_\_ of any  
exactions:) so wie anderer  
Maaßregeln, über die sie  
mit gutem Grunde Klage  
führen können,  
dargethan haben (:pointed out:)  
Auch würde es so  
wenig dieser Zeitverhältnisse

Seite 153 r

als dieser Bedeutungen bedurft haben um Mich zu veranlassen eine solche Betrachtung über den Zustand Meiner Unterthanen anzustellen, sobald Meine Aufmerksamkeit auf eine angemessene Weise in dieser Beziehung dazu in Anspruch genommen wäre.

Ich halte es inzwischen für sehr wesentlich für die zukünftige Wohlfahrt Hannovers und für die Aufrechterhaltung des Königlichen Ansehens daß alles, was jetzt zur Erleichterung und zum Besten der Unterthanen geschehn mag, als ein Act des freyen Willens des Herrn, als ein Geschenk desselben, nicht als etwas Abgedrungenes (:not a concession:) dargestellt und angesehen werde. Es ist Mir ganz besonders daran gelegen daß dieser Gesichtspunkt von denjenigen deutlich aufgefasst werde (should be clearly understood:) denen die Entwerfung der Erklärung

rung aufgetragen wird, zu deren Genehmigung Ich geneigt bin. – Auch finde ich nichts dabey zu erinnern daß von Seiten der Regierung einige Wenige der einflußreichsten und gemäßigsten Mitglieder beyder Cammern zusammen berufen werden um bey dieser Gelegenheit Beystand zu leisten, oder vielmehr, damit ihnen die Ansichten der Regierung dargelegt und ihre Unterstützung und Mitwirkung für dieselben gesichert werden.

Ich erkenne im Allgemeinen vollkommen das Unnütze und Widersinnige der Errichtung \_\_\_\_ Staatskosten so wie einer gedoppelten und in keiner Verbindung stehenden Anzahl von \_\_\_\_ und Steuerbedienten.

\_\_\_\_\_ und würde  
Meine Zustimmung zu einer wohlüberlegten Einrichtung behuf der Consolidirung und Vereinigung der \_\_\_\_\_ und Verwal-

tung nicht versagen.

Ich sehe (glaube) ferner ein, daß  
es zum Vortheile der Krone  
Hannovers gereichen dürfte,  
einen gewissen Theil der  
Domainen für Aufrechter-  
haltung der Würde und  
des Glanzes der Krone, aus-  
zuscheiden und den Rest  
der Verwendung zu \_\_\_ -  
\_\_\_ zu überlassen.

(:should be transferred to  
the uses of the state:) –

der erstgedachte Theil würde  
dem Wesen nach der Be-  
stimmung einer Civilliste  
gleich zu erachten seyn, jedoch  
mit dem Unterschiede daß  
die Civilliste und den mit  
der Krone vereinigten Do-  
mainen, rücksichtlich \_\_\_  
den Ständen keine  
Befugnis der \_\_\_\_\_ der  
Einmischung irgend einer  
Art zustände, nicht aber aus  
Einer jährlichen Verwilli-  
gung der Stände hervor-  
ginge. Große Sorgfalt  
müßten dabey natürlich  
(:damit der Betrag hinreichend wäre :)  
auf die Ausmittelung des-

zukünftigen Bedarfes für den Unterhalt und die Würde eines zu Hannover residirenden Königs verwendet werden, der keine andern Einkünfte hätte als diejenigen, welche Er aus den fraglichen Domainen bezöge, mit alleiniger Ausnahme der jährlichen Zinsen, des in dem fraglichen Fonds angelegten, und der Krone Hannovers zustehenden Capitals, welchem letztere demnächst von der Bestreitung mehrerer durch die Residenz des Herrn Unseres Landes veranlassten Ausgaben entlastet werden würden.